



Frau  
Dr. Ingrid Nestle MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 23.03.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 271/März:

*Wie plant die Bundesregierung über mögliche Vorkehrungen im Ausschreibungsverfahren des Bundesverkehrswegeplanes hinaus, sicherzustellen, dass im weiteren Verfahren der Bedarfsplanfortschreibung die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfüllt werden, wonach die Auswirkungen auf das globale Klima, z.B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels geprüft und bewertet werden müssen, und wie beabsichtigt sie das Berücksichtigungsgebot des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung konkret umzusetzen?*

sowie Ihre Frage Nr. 278/März:

*Hat die Bundesregierung in den Ausschreibungen für die fünf Fachteile der Verkehrsprognose 2035 im Rahmen der Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege, Bundesstraßen und Bundeswasserstraßen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26349) berücksichtigt, dass die anschließende Strategische Umweltprüfung zur Überprüfung der Bedarfspläne entsprechend den neuen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung vom 8. September 2017 auch Auswirkungen auf das globale Klima, z.B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels prüfen und bewerten muss und wenn ja, inwiefern konkret?*





Seite 2 von 2

beantworte ich wie folgt:

Die Fragen 271 und 278 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den drei Ausbaugesetzen für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße jeweils enthaltenen Bedarfspläne basieren auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030, für den im Zuge seiner Aufstellung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Gemäß § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine SUP nur noch für vorher noch nicht in einer SUP geprüfte, erhebliche Umweltauswirkungen erforderlich.

Nach den jeweiligen Paragraphen 4 der drei Ausbaugesetze für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße prüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ob die Bedarfspläne an die zwischenzeitlich eingetretene Wirtschafts- bzw. Verkehrsentwicklung anzupassen sind. Ob zu dieser Bedarfsplanüberprüfung auch eine SUP durchzuführen ist, hängt davon ab, ob bei notwendigen Anpassungen zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

In der neuen Langfrist-Verkehrsprognose werden die gegenüber der Verkehrsprognose 2030 veränderten Rahmenbedingungen in geeigneter Weise berücksichtigt, u.a. das Klimaschutzprogramm 2030 sowie das Bundes-Klimaschutzgesetz.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

